



Kindschaftssachen – Vormundschaft für eine ohne ihre Eltern geflüchtete ukrainische Jugendliche

Beschluss des Familiengerichts vom 07.04.2022, Az. umF 1 F 330/22:

Sachverhalt:

Die 17-jährige Ukrainerin ist wegen des Krieges dort ohne ihre Eltern vor der russischen Invasion nach Deutschland geflohen und schließlich am 30.03.22 in Bayreuth angekommen. Ihre gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sind im Kriegsgebiet in der Heimat geblieben. Eine Sorgerechtsvollmacht für einen erwachsenen Fluchtbegleiter haben sie nicht erteilt. Die Jugendliche ist nach ihrer Ankunft als sogenannter unbegleiteter minderjähriger Flüchtling vom Jugendamt in Obhut genommen worden. Das Jugendamt hat beim Familiengericht die Bestellung eines Vormunds beantragt. Hierauf hat zunächst eine Rechtspflegerin mit gesondertem Beschluss das Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1674 BGB) festgestellt, weil beide Eltern die Sorge auf längere Zeit tatsächlich nicht ausüben können und danach den Fall dem Familienrichter zur Entscheidung über die Anordnung einer Vormundschaft zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Entscheidung:

Für die auch nach ukrainischen Heimatrecht noch minderjährige Betroffene ist eine Vormundschaft anzuordnen und das Jugendamt als Vormund zu bestellen, weil eine andere ehrenamtlich tätige Einzelperson nicht vorhanden ist. Für die Anordnung der Vormundschaft ist das Amtsgericht - Familiengericht - Bayreuth international, sachlich und örtlich zuständig, weil das Bedürfnis für die Entscheidung durch die verwaltungsrechtliche Inobhutnahme der Minderjährigen durch das Jugendamt in Bayreuth hier entstanden ist. Funktional entscheidet anders als bei sonstigen Vormundschaftsanordnungen aufgrund eines gesetzlichen Richtervorbehalts hinsichtlich der Anordnung der Vormundschaft über eine fremde Staatsangehörige der Familienrichter selbst, nicht wie sonst bei deutschen Staatsangehörigen eine Rechtspflegerin, vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 10 RpfVG.

In der Sache ist gem. Art. 15 Abs. 1 KSÜ (Haager-Kinderschutzübereinkommen) deutsches Recht anzuwenden. Im Hinblick darauf, dass die Eltern der Betroffenen infolge der bereits erfolgten Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge nicht mehr vertretungsberechtigt sind, ist für das Kind von Amts wegen die Vormundschaft anzuordnen, § 1773 Abs. 1 2. Alt., 1774 BGB (Stand: 04/2022).

Ein Anhörung der Jugendlichen (im vormundschaftsrechtlichen Sprachgebrauch: des Mündels) durch den Familienrichter ist hierzu nicht erforderlich. Zwar sieht § 159 Abs. 1 FamFG bei Kindern mittlerweile altersunabhängig im Grundsatz die persönliche Anhörung vor. Jedoch erlaubt § 159 Abs. 3 FamFG ein Absehen hiervon aus schwerwiegenden Gründen. Es kann dabei dahingestellt werden, ob eine richterliche Anhörung zu unnötigem Stress bei einem möglicherweise traumatisierten Kind führt, den es besser zu vermeiden gilt. Entscheidend ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nämlich, dass die Anordnung der Vormundschaft durch den Richter bei festgestelltem Ruhen der elterlichen Sorge alternativlos ist. Sie mit Hilfe eines Dolmetschers tatsächlich durchzuführen wäre eine für die Entscheidungsfindung völlig unerhebliche Förmerei. Schwerwiegender Grund iSd. des § 159 Abs. 3 FamFG ist insbesondere vor dem Hintergrund der prognostizierten Häufung der Fälle die verfahrensökonomische Schonung staatlicher Ressourcen. Der vorgelegten Befragung des Mündels durch das Jugendamt konnte zudem nicht entnommen werden, dass der Mündel seine persönliche Anhörung durch einen Familienrichter ausdrücklich wünscht. Im Gegenteil hat die Betroffene bei ihrer dokumentierten Befragung durch das Jugendamt darauf ausdrücklich verzichtet. Die persönliche Anhörung konnte deshalb unterbleiben und das Jugendamt sofort als Vormund bestellt werden, §§ 1789, 1791 b Abs. 2 BGB. Im Übrigen bedarf der Beschluss keiner weiteren Begründung, weil er nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht, § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG und nicht erwartet wird, dass der Beschluss tatsächlich im Ausland geltend gemacht wird.

Die Entscheidung ist gem. XIII Nr. 2 MiZi aber dem Generalkonsulat der Ukraine in München als Vertretung des Heimatstaates mitzuteilen.